

Bedingungen für den elektronischen Postkorb im Rahmen des Online Bankings der NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft*

Im Rahmen ihres Online Bankings stellt die Bank dem Konto-/Depotinhaber einschließlich etwaigen Bevollmächtigten (nachfolgend auch zusammengefasst „der Teilnehmer“ genannt) einen **elektronischen Postkorb** (nachfolgend „Postkorb“) zur Verfügung, für dessen Nutzung die nachfolgenden Bedingungen gelten:

1. Leistungsangebot

- 1.1 Der Postkorb bietet die Möglichkeit, dass hierüber vertraulich die Bank dem Teilnehmer Informationen und Mitteilungen zur Verfügung stellt und von diesem **Kundenaufträge**¹ erhält. Die sich auf letztere beziehenden Rückmeldungen der Bank (nachfolgend mit Informationen, Mitteilungen und Kundenaufträgen zusammengefasst als „Dokumente“ bezeichnet) werden ebenfalls in den Postkorb eingestellt.
- 1.2 Die Bank kann Informationen zu Kontoauszügen, Kreditkarten, Salden, Geschäftsbedingungen sowie Wertpapiermitteilungen und vergleichbare Unterlagen (nachfolgend zusammengefasst „**Informationen**“ genannt) in den Postkorb einstellen.
- 1.3 Darüber hinaus ist sie berechtigt, für den Teilnehmer bestimmte, für die Geschäftsverbindung relevante **Mitteilungen** im Postkorb zu hinterlegen, wenn sie ihm diese Form der Bereitstellung mit einem Vorlauf von zwei Monaten angekündigt oder mit ihm gesondert vereinbart hat.
Die Bank ist berechtigt, derartige Mitteilungen weiterhin postalisch oder auf eine andere Weise dem Kunden zur Verfügung zu stellen, wenn dies aufgrund gesetzlicher oder (aufsichts-)rechtlicher Vorgaben erforderlich oder aufgrund anderer Umstände zweckmäßig ist.
- 1.4 Der Teilnehmer kann die empfangenen und gesendeten Dokumente online ansehen, herunterladen und/oder ausdrucken.
- 1.5 Alle Dokumente werden nach Ablauf von sechs Monaten nach Einstellung in den Postkorb bzw. Versand automatisch gelöscht. Der Teilnehmer kann das Löschen von Dokumenten durch Speichern im Archiv für weitere sechs Monate vermeiden. Darüber hinaus hat er die Möglichkeit, diese anderweitig (z. B. auf seinem lokalen PC) abzuspeichern.

2. Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

- 2.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Postkorb regelmäßig auf neu eingestellte Dokumente zu kontrollieren und deren Inhalt zu überprüfen. Etwaige Einwendungen hat er unverzüglich zu erheben.
Soweit der Teilnehmer eine Benachrichtigung über den Eingang neuer Dokumente z. B. per E-Mail

oder per SMS erhält, entbindet ihn das nicht von der Überprüfung des Postkorbs.

- 2.2 Falls vom Teilnehmer erwartete Mitteilungen und Rückmeldungen auf Aufträge nicht innerhalb einer angemessenen Frist im Postkorb eingestellt werden, hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

3. Zugang von Dokumenten

- 3.1 Soweit der Teilnehmer der Bank einen Auftrag über den Postkorb an einem ihrer Geschäftstage² bis 12:00 Uhr zur Verfügung stellt, gilt dieser als an diesem Tag zugegangen. Bei einer Bereitstellung zu einem späteren Zeitpunkt oder an einem Nicht-Bankgeschäftstag ist der nächste Geschäftstag maßgeblich. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Widerruf einer Überweisung. Hierfür gelten die Regelungen unter Nummer 1.5 in den „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ der Bank.
- 3.2 Informationen, Mitteilungen und Rückmeldungen auf Aufträge gelten dem Teilnehmer in dem Moment als zugegangen, in dem die Bank sie in den für ihn eingerichteten Postkorb eingestellt hat und sie dort abrufbar sind.

4. Ausführung von Aufträgen

Ein vom Teilnehmer eingestellter Auftrag wird von der Bank spätestens an dem auf den Tag des Zugangs (siehe Nummer 3.1) folgenden Geschäftstag bearbeitet.

5. Beendigung des Leistungsangebotes

- 5.1 Der Konto-/Depotinhaber hat jederzeit das Recht, die Schließung seines Postkorbes zu veranlassen.
- 5.2 Die Bank kann die Bereitstellung des Postkorbes mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten beenden.
- 5.3 Die jeweilige Erklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

6. Ergänzende Regelungen

- 6.1 Ergänzend gelten die zwischen Teilnehmer und Bank vereinbarten „Bedingungen für das Online Banking“ und „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ [insbesondere Nummer 11. Absätze (2) und (3)].
- 6.2 Der Konto-/Depotinhaber verpflichtet sich, sämtliche Bevollmächtigte über diese Bedingungen in Kenntnis zu setzen.

¹ Möglich sind nur die im Postkorb aufgeführten Auftragsarten.

² Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus ihrem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.